

Satzung

„Trägerverein Jugend- und Sozialarbeit Geretsried e.V. (TVJA)“

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, Jugend- und Sozialarbeit in Geretsried und Umgebung zu fördern und zu leisten. Um den Vereinszweck zu erfüllen fördert der TVJA Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein Einrichtungen der Jugendarbeit, Angebote der Ganztagesbetreuung an Schulen, bietet Einsatzstellen für Freiwillige nach den einschlägigen Gesetzen, leistet Gemeinwesen- und Integrationsarbeit sowie weitere Formen der Jugendhilfe.

2. Darüber hinaus behält sich der Verein das Recht vor, weitere Aufgabenbereiche im Sinne des § 1 Nr. 1 Abs. 1 dieser Satzung ehren- oder hauptamtlich wahrzunehmen, ohne dass dies einer weiteren Satzungsänderung bedarf.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Angebote stehen allen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und unabhängig von einer Behinderung oder der sexuellen Identität offen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Jugend- und Sozialarbeit Geretsried e.V.“ und hat seinen Sitz in Geretsried.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den im § 1 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Tätigkeit ist insbesondere nicht auf Gewinn ausgerichtet, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung maximal in der Höhe der steuerfreien Pauschale gewährt werden.

3. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die nicht durch Zwecke des § 1 gedeckt sind, begünstigen. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann eine juristische Person oder sonstige, rechtsfähige Vereinigung werden, die in der Stadt Geretsried aktiv ist, sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für diese einzutreten bereit ist. Hiervon abweichend ist der/die Jugendreferent/in der Stadt Geretsried für die Dauer seiner/ihrer Amtsführung Mitglied des Vereins.

2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann eine natürlich oder juristische Person oder eine sonstige rechtsfähige Vereinigung werden.

3. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern gemäß §4 (2) entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung teilt der Vorstand die Gründe schriftlich mit.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Auflösung oder
- c) Ausschluss der juristischen Person

Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet mit Beschluss des Vorstands, sofern das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

6. Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

7. Ein Ausschluss ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit möglich. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des TVJA mit einem jährlichen Mindestbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und den Fördermitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entscheidung und Vertretung der pädagogischen Konzeption.
 - b) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes.
 - c) Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern der Mitgliederversammlung.
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt schriftlich zu dieser ein. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner/ihrer Verhinderung leitet die Mitgliederversammlung der/die stellvertretende Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom/von der Vorsitzenden bestellte/r Stellvertreter/in. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich per Post oder Mail zugehen.

5. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingehen und schnellstmöglich in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden auf Antrag schriftlich durchgeführt.

7. Anträge über Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes, Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins müssen Bestandteil der bei der Einladung schriftlich vorliegenden Tagesordnung sein. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Initiativegruppe Jugendarbeit Geretsried e.V. erhält vier Stimmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter/in ausgeübt werden, der/die Mitglied der zu vertretenden juristischen Person sein muss. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

9. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Jugendreferenten/in des Stadtrates Geretsried kraft Amtes
- f) bis zu zwei Beisitzern / Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Jugendreferent/in der Stadt Geretsried, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder oder der Amtsniederlegung. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, sowie die Gewährleistung des pädagogischen Konzepts, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr in Abstimmung mit der Geschäftsführung einen Haushaltsplan aufzustellen.

3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung und Durchführung dieser Aufgaben bestellen. Näheres regelt die Stellenbeschreibung des/der Geschäftsführer/in.

4. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, je einzeln. Der/die Vertreter/in des/der Vorsitzenden darf den/die Vorsitzende/n nur dann vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung. Beide sind jedoch an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

6. Der/die Schatzmeister/in verwaltet und überwacht die Abwicklung des Haushaltes. Dem/ der Schriftführer/in obliegt unter anderem die Protokollführung der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in des /der Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geretsried zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zu Förderzwecken im Sinne des Vereins.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind der Stadt Geretsried, dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 30.03.1993, 29.06.1993, 3.6.2008, 03.07.2014 u. 26.11.2015 in folgenden Paragraphen geändert:

§ 1, Abs. 1, 2, 3

§ 2, Abs. 1

§ 4, Abs. 1, 2, 5

§ 6, Abs. 1, 2 a-i, 4, 5, 7, 8, 9 am 30.03.1993

§ 7, Abs. 1, 3, 4 – 8 § 8, Abs. 2 am 29.06.1993

§ 1 Abs. 1,2,3,4; § 2 Abs. 1; § 8 Abs. 2 am 16.7.1996

§ 3 Abs. 2; § 8 Ergänzung am 11.5.2000

§ 8 Abs. 1 am 16.5.2002

§ 1, Abs. 1, 2; § 2, Abs. 1; § 3 Abs. 1; § 4, Abs. 4, 5; § 7 Abs. 2, 3, 4, 8; § 8 Abs. 1, 2, 4, 6, 8; § 9, Abs. 2 am 3.6.2008

§ 1, Abs. 3, § 4 Abs. 1-7, § 5, § 7 Abs. 2, § 9, § 10 am 03.07.2014

§ 1, Abs. 1 u. 3, § 2 Abs. 1 am 26.11.2015

§ 1, Abs. 1 am 25.01.2017